

einzuschätzen und oftmals wurde aus Angst, bspw. davor ein Bußgeld zu erhalten, weil man zu wenig gemeldet haben könnte, zu viel gemeldet. Andere Behörden haben nun an einem einzigen Tag so viele Beschwerden wie sonst in zwei Wochen zu bearbeiten. Als erschwerender Umstand kommt hinzu, dass in den Datenschutzbehörden Personal-mangel herrscht. Auch die Bundesdatenschutzbeauftragte plädiert für mehr Personal, jedoch sind ausgebildete Fachkräfte Mangelware und nicht alle Stellen können besetzt werden. Wenn die Beschwerden nicht zeitnah bearbeitet werden können und der Datenschutz nicht durchgesetzt werden kann, so könnte dies zu einem Vertrauensverlust in das neue Datenschutzrecht führen.³⁰

3. Rezeption in der Fachliteratur

Paal/Pauly fassen die herrschende Kritik soweit zusammen: Einerseits würde die DSGVO für effektiven Datenschutz nicht ausreichen bzw. nicht zweckmäßig sein, andererseits sei die Verordnung zu weitgehend. Kritisiert werde auch, dass ein Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen gegenüber beispielsweise US-amerikanischen entstehe. Des Weiteren sehen einige den Schutz der Grundrech-

te gefährdet.³¹ *Veil* geht in seinem Aufsatz zunächst darauf ein, dass die DSGVO viel gelobt werde und Europa nun das Vertrauenszentrum der Welt sei, jedoch gebe es auch viel negative Kritik, bspw. dass die Verordnung lückenhaft und wertungswidersprüchlich sei.³² *Kühling* geht sogar so weit und behauptet, dass Art. 17 ein „Scheinriese“ und die Verordnung mit „heißer Nadel“ gestrickt worden sei.³³ Manche Querverweise der DSGVO würden ins Leere laufen und die VO löse, anders als beabsichtigt, keine Vollharmonisierung aus.³⁴ *Veil* kritisiert besonders stark den Glauben von Datenschützern und des BVerfG daran, dass persönlichen Daten beherrschbar seien. Er hält die Garantie der informationellen Selbstbestimmung weder für realistisch noch für wünschenswert und die Annahme, personenbezogene Daten kontrollieren zu können, bezeichnet er als naiv. Der Einzelne müsse zu viele Einschränkungen seiner Selbstbestimmung hinnehmen, um noch von einem Regel-Ausnahme-Prinzip zu sprechen.³⁵

31 *Paal/Pauly*, in: dies. (Fn. 10), Einleitung Rn. 7.

32 *Veil*, Die Datenschutz-Grundverordnung: des Kaisers neue Kleider, NVwZ 2018, 686 (686 f.).

33 *Kühling*, Die Datenschutz-Grundverordnung: Revolution oder Evolution im europäischen und deutschen Datenschutzrecht?, EuZW 2016, 448.

34 *Kühling* (Fn. 33), EuZW 2016, 448.

35 Zum Ganzen *Veil* (Fn. 32), NVwZ 2018, 686 (687).

30 Zum Ganzen *Wieduwilt* (Fn. 20).

Leonie Boyn, Greifswald*

GreifRecht merkt an: Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß – Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 12.06.2018 – 2 BvR 1738/12

Mit dem hier besprochenen Urteil des BVerfG hat dieses höchstrichterlich entschieden, dass ein generelles Streikverbot für Beamte mit der Verfassung im Einklang steht. Das BVerfG hat vier gegen das Streikverbot gerichtete Verfassungsbeschwerden von beamteten Lehrern zurückgewiesen.¹ Dabei waren insbesondere die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG entscheidungserheblich sowie Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG und die Frage der Vereinbarkeit eines solchen Streikverbots mit der aktuellen Rechtsprechung des EGMR. Die Entscheidung ist sowohl für Examenskandidaten als auch für Beamte in praktischer Hinsicht von großer Bedeutung.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer sind bzw. waren als Beamte auf Lebenszeit ernannt und als Lehrer im Schuldienst der Län-

der Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen bzw. Schleswig-Holstein tätig. Während der Dienstzeit nahmen sie an Protestveranstaltungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Zusammenhang mit seinerzeit stattfindenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst teil. Wegen der nicht genehmigten Teilnahme erließ die zuständige Landesschulbehörde eine Disziplinarverfügung, mit der den Beschwerdeführern jeweils eine Geldbuße auferlegt wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Streikteilnahme stelle einen Verstoß gegen grundlegende beamtenrechtliche Pflichten dar.

II. Hintergrund – Entscheidungen des EGMR

In zwei Fällen aus der Türkei hat der EGMR entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 EMRK Staatsbediensteten neben einem Recht auf Tarifverhandlungen über die Arbeitsbedingungen auch ein Streikrecht einräume.² Dabei geht

* Dipl.-jur. Leonie Boyn ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Gesellschaftsrecht (Prof. Dr. Stefan Habermeyer) an der Universität Greifswald.

1 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1122).

2 EGMR, Urt. v. 12.11.2008 – 34503/97 – *Demir u. Baykara/Türkei*; EGMR, Urt. v. 21.04.2009 – 68959/01 – *Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei*.

der EGMR von einem funktionsbezogenen Streikverbot aus, sodass ein solches nur für hoheitlich tätige Beamte bestehe.³ Der Rechtsprechung des EGMR zufolge verstößt ein generelles Streikverbot für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen Art. 11 EMRK.⁴

III. Entscheidungen der Instanzgerichte

Bis auf das VG Kassel, welches den verbeamteten Lehrern ein Streikrecht einräumte⁵, verneinten die übrigen Gerichte das Bestehen eines solchen Streikrechts für Beamte⁶. Das BVerwG bejahte einen Verstoß gegen Art. 11 EMRK⁷. Es sei jedoch Aufgabe des Gesetzgebers, eine konventionskonforme Regelung zu treffen und den Beamten, die nicht unmittelbar hoheitlich tätig sind, ein solches Streikrecht einzuräumen.⁸

IV. Entscheidung des BVerfG

In seiner Entscheidung vom 12.06.2018 bestätigte das BVerfG das Bestehen eines generellen Streikverbotes für Beamte. Mit den erhobenen Verfassungsbeschwerden wandten sich die Beschwerdeführer gegen die Disziplinarverfügung und die diese bestätigenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die als Akte der öffentlichen Gewalt taugliche Beschwerdegegenstände i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG sind. Die Möglichkeit einer Verletzung der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Soweit die Beschwerdeführer sich aber auf eine etwaige Verletzung von Art. 11 EMRK berufen, ist dies problematisch. Aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG ergibt sich, dass unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab nur die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte sind. Daraus resultiert, dass ein Beschwerdeführer vor dem BVerfG nicht unmittelbar die Verletzung von Art. 11 EMRK mit einer Verfassungsbeschwerde rügen kann.⁹ Das BVerfG führt jedoch aus, dass „zur Bindung der Behörden und Gerichte an Recht und Gesetz auch die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des Gerichtshofs im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung gehört.“¹⁰ Mithin besteht die Möglichkeit

einer Verletzung von Art. 9 Abs. 3 GG sowie von Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 GG.

In persönlicher Hinsicht gewährleistet Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG die Koalitionsfreiheit als sozial qualifiziertes Grundrecht für jedermann und für alle Berufe.¹¹ Folglich sind auch die Beschwerdeführer als Beamte vom persönlichen Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst.

In sachlicher Hinsicht schützt Art. 9 Abs. 3 GG als Freiheitsrecht auf spezifisch koalitionsgemäße Betätigung, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden und die in Art. 9 Abs. 3 GG genannten Zwecke zu verfolgen.¹² Dabei sind auch Arbeitskämpfmaßnahmen geschützt, sofern sie auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet und allgemein erforderlich sind, um eine funktionierende Tarifautonomie herzustellen.¹³ Aus diesem Grund wird teilweise angenommen, dass Beamten ein legitimes Streitziel fehle.¹⁴ Die Besoldung der Beamten werde vom Gesetzgeber einseitig festgelegt, sodass sie nicht erstritten oder in Verhandlungen mit den Beamten vereinbart wird. Folglich fehle es an der für Art. 9 Abs. 3 GG erforderlichen Tarifbezogenheit des Arbeitskampfes.¹⁵ Dieser Argumentation erteilt das BVerfG in seiner Entscheidung eine klare Absage.¹⁶ „Eine Aussage dahingehend, dass der Streik stets in Bezug auf den Abschluss eines eigenen Tarifvertrages erfolgen müsste, lässt sich den bisherigen Entscheidungen nicht entnehmen. Entscheidend ist vielmehr, dass es sich um *gewerkschaftlich getragene, auf Tarifverhandlungen bezogene Aktionen* handelt.“¹⁷ Auch Beamte können in Gewerkschaften organisiert sein. Gem. § 118 BBG, § 53 BeamtStG ist es sogar vorgesehen, dass ihre Vertreter bei allgemeinen Regelungen beteiligt werden. Dies betrifft auch die Festlegung der Höhe der Besoldung. Ein Unterstützungstreik gilt als ergänzendes Element der Koalitionsfreiheit¹⁸, sodass auch die Streikmaßnahmen der Beschwerdeführer vom sachlichen Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst sind.

Obgleich sich das BVerfG in seinen bisherigen Entscheidungen nicht klar positioniert hat, ob Art. 33 Abs. 5 GG eine verfassungsunmittelbare Begrenzung des Schutzbereichs des Art. 9 Abs. 3 GG darstellt¹⁹, verneint es dies nun ausdrücklich.²⁰

Durch die disziplinarische Ahndung des Verhaltens der Beschwerdeführer und die ergangenen gerichtlichen

3 EGMR, Urt. v. 21.04.2009 – 68959/01 – *Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei*.

4 EGMR, Urt. v. 21.04.2009 – 68959/01 – *Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei*.

5 VG Kassel, LKRZ 2012, 30 (31).

6 OVG Münster, NVwZ 2012, 890 (890); OVG Lüneburg, Urt. v. 12.06.2012 – 20 BD 8/11; VG Berlin, Urt. v. 18.12.2012 – VG 80 K 16.12 OL; VG Bremen, Urt. v. 13.07.2012 – D K 20/11; VG Osnabrück, NVwZ-RR 2012, 323 (323); VG Düsseldorf, Urt. v. 15.12.2010 – 31 K 3904/10.O.

7 BVerwGE 149, 117 (130 f.).

8 BVerwGE 149, 117 (133).

9 BVerfGE 10, 271 (274); 34, 384 (395); 41, 88 (105 f.); 64, 135 (157).

10 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1136).

11 Vgl. BVerfGE 4, 96 (107); 17, 319 (333); 18, 18 (25 f.); 19, 303 (312, 322); 50, 290 (367).

12 Vgl. BVerfGE 17, 319 (333); 19, 303 (312); 28, 295 (304); 50, 290 (367).

13 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1136); BVerfGE 84, 212 (225); 88, 103 (114).

14 OVG Lüneburg, Urt. v. 12.06.2012 – 20 BD 8/11; so auch *Schubert*, Das Streikverbot für Beamte und das Streikrecht aus Art. 11 EMRK im Konflikt, AöR 137 (2012), 92 (96) m.w.N.

15 So OVG Lüneburg, Urt. v. 12.06.2012 – 20 BD 8/11.

16 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1127).

17 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1127).

18 Vgl. EGMR, Urt. v. 08.04.2014 – 31045/10 – *The National Union of Rail, Maritime and Transport Workers/Vereinigtes Königreich*.

19 Vgl. BVerfGE 4, 96 (107); 19, 303 (322).

20 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1127).

Entscheidung wird ihre Möglichkeit der Teilnahme an Streikmaßnahmen begrenzt, sodass ein Eingriff in Art. 9 Abs. 3 GG vorliegt.²¹

Die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG ist vorbehaltlos gewährleistet.²² Sie findet ihre Schranke in kollidierenden Grundrechten Dritter und anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechten.²³ Als kollidierendes Verfassungsrecht kommen die in Art. 33 Abs. 5 GG hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Betracht. Das BVerfG definiert diese als den „Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind.“²⁴ Dabei stellt das Streikverbot für Beamte einen eigenständig hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG dar.²⁵ Das BVerfG führt aus, dass das Streikverbot auf eine in der Weimarer Republik begründete Traditionslinie zurückgeht und somit das Element der Traditionalität erfüllt.²⁶ Des Weiteren ist das Streikverbot untrennbar mit der Treuepflicht und dem Alimentationsprinzip verknüpft, sodass auch das Erfordernis der Substantialität erfüllt ist.²⁷ Die Treuepflicht verlange von dem Beamten, dass dieser seine eigenen Interessen bei Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben zurückzustellen hat.²⁸ Arbeitsk Kampfmaßnahmen der Beamten lassen sich also mit ihrer Treuepflicht nicht vereinbaren.²⁹ Darüber hinaus gewährt das Alimentationsprinzip eine unmittelbare, objektive Gewährleistung des angemessenen Lebensunterhalts, welches ein grundrechtsähnliches, materielles Recht gegenüber dem Staat darstellt.³⁰ Damit verbunden ist die einseitige, hoheitliche Festlegung der Besoldung durch den Dienstherrn.³¹ Das Streikverbot der Beamten ist sowohl mit dem Alimentationsprinzip als auch mit der Treuepflicht untrennbar verbunden.³² Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Streikverbot des Art. 33 Abs. 5 GG um ein „eigenständiges, systemnotwendiges und damit fundamentales Strukturprinzip des Berufsbeamtentums“.³³ Das aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierende Streikverbot stellt folglich eine verfassungsimmanente Schranke der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG dar. Der Gesetzgeber hat diese in Form der allgemeinen Vorschriften über die Pflichten des Beamten in §§ 33 ff. BeamStG, §§ 60 ff. BBG konkretisiert. Den Ausführungen des BVerfG nach folgt aus den Grundpflichten eines Beamten, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen und sein Amt uneig-

ennützig nach bestem Gewissen zu verwalten (vgl. auch § 61 Abs. 1 BBG, § 34 BeamStG), auch das Verbot von kollektiven wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen zur Förderung gemeinsamer (eigener) Berufsinteressen.³⁴ Eine darüberhinausgehende Regelung des Streikverbots hält das BVerfG nicht für notwendig.³⁵

Die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG und ein Streikverbot aus Art. 33 Abs. 5 GG waren im Wege der praktischen Konkordanz in einen Ausgleich zu bringen. Dabei kam das BVerfG zu dem Ergebnis, dass ein Streikverbot die Beamten aufgrund verschiedener Kompensationen nicht besonders schwer trifft. Beispielsweise werden in § 118 BBG und § 53 BeamStG den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zwar keine Mitentscheidung, aber Beteiligungsrechte eingeräumt. Ein „Rosinenpicken“ lässt das Beamtenverhältnis nicht zu.³⁶ Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind Lehrer nicht vom Personenkreis des Art. 33 Abs. 4 GG erfasst³⁷, sodass sie nicht funktionsbezogen hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Das Beamtenstreikverbot auf solche Beamten zu beschränken, die schwerpunktmäßig hoheitsrechtliche Befugnisse ausüben, lehnte das BVerfG aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten ab.³⁸

Eine Einschränkung des generellen Streikverbots aufgrund von Art. 11 EMRK verneinte das BVerfG mangels Kollisionslage.³⁹ Nach Art. 46 Abs. 1 EMRK binden Urteile des EGMR unmittelbar nur die im jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien. Die EMRK hat innerstaatlich nur den Rang eines Bundesgesetzes, wird jedoch bei der Auslegung von Grundrechten nach Art. 1 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GG als Auslegungshilfe herangezogen, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes führt.⁴⁰ Infolgedessen sind also die Bestimmungen des Grundgesetzes mit Blick auf die EMRK völkerrechtsfreundlich und konventionskonform auszulegen. Nach Art. 11 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Darunter fällt auch das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und solchen beizutreten. Nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 2 EMRK kann dieses Recht eingeschränkt werden. Dabei versteht der EGMR den Begriff der Angehörigen der Staatsverwaltung i.S.d. Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK funktionsbezogen.⁴¹ Die Entscheidungen des EGMR sind stets in dem Zusammenhang zu verstehen, in dem sie ergangen sind, insbesondere sind spezifische Fall- und Rechtskonstellationen zu berücksichtigen. Zwar unterfallen Beamte dem Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG, jedoch kann das Streikrecht

21 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1128).

22 Vgl. nur BVerfGE 92, 26 (41).

23 BVerfGE 28, 243 (261); 84, 212 (228); 92, 26 (41).

24 Vgl. BVerfGE 8, 332 (343); 46, 97 (117); 106, 225 (232).

25 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1128).

26 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1128).

27 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1128).

28 Vgl. BVerfGE 119, 247 (264).

29 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1128).

30 Vgl. BVerfGE 130, 263 (292), mit Verweis auf BVerfGE 8, 1 (14).

31 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1129).

32 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1129).

33 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1129).

34 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1130); vgl. auch BVerwGE 53, 330 (331).

35 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1130).

36 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1130).

37 BVerfG, NVwZ 2018, 1396 (1399).

38 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1131).

39 BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1133).

40 BVerfGE 111, 307 (307); 128, 326 (326).

41 EGMR, Urt. v. 12.11.2008 – 34503/97 – *Demir u. Baykara/Türkei*; EGMR, Urt. v. 21.04.2009 – 68959/01 – *Enerji Yapı-Yol Sen/Türkei*.

als Einzelausprägung von Art. 9 Abs. 3 GG aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts (Art. 33 Abs. 5 GG) von dieser Personengruppe nicht ausgeübt werden. Es handelt sich dabei um eine nationale Besonderheit der Bundesrepublik Deutschland, die dem Umstand geschuldet ist, dass sich *die Staaten in Europa kulturell und historisch unterschiedlich entwickelt* haben.⁴² Es kann jedoch dahinstehen, da jedenfalls ein generelles Streikverbot für Beamte nach Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK gerechtfertigt ist.⁴³ Beamtete Lehrerinnen und Lehrer seien als Angehörige der Staatsverwaltung i.S.d. Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK anzusehen.⁴⁴ „Zudem ergibt sich ein besonderes Interesse des Staates an der Aufgabenerfüllung durch Beamtinnen und Beamte. Schulwesen und staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag nehmen im Grundgesetz (Art. 7 GG) und den Verfassungen der Länder einen hohen Stellenwert ein. Aus diesem Grund üben die Lehrerinnen und Lehrer eine so bedeutsame Aufgabe aus, dass die Entscheidung über eine Verbeamtung dem Staat vorbehalten bleiben muss.“⁴⁵

Mithin kam das BVerfG zu dem Ergebnis, dass aufgrund nationaler Besonderheiten das Streikverbot für Beamte aus Art. 33 Abs. 5 GG mit Art. 11 EMRK vereinbar ist.⁴⁶ Folglich verstoßen die angegriffenen Entscheidungen weder gegen Art. 9 Abs. 3 noch gegen Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Im Ergebnis sind die Verfassungsbeschwerden unbegründet.

V. Fazit

Die Entscheidung des BVerfG ist im Ergebnis zu begrüßen, jedoch bietet die Begründung teilweise Anlass für

Kritik. Es scheint auf den ersten Blick, als würden die verbeamteten Lehrer gegenüber den angestellten Lehrern benachteiligt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die verbeamteten Lehrer in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat stehen. Sie haben zwar nicht die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen zu erstreiken, jedoch wird dies z.B. durch das Alimentationsprinzip kompensiert. Mit Eintritt in den Beamtenstatus verzichten diese freiwillig auf die Wahrnehmung ihres Streikrechts. Aus diesem Grund ist es zutreffend, dass das BVerfG in aller Klarheit eine „Rosinenpickerei“⁴⁷ verbietet. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mittels eines solchen Streikverbots die Erfüllung wichtiger Staatsaufgaben wie beispielsweise des Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG gewährleistet werden sollen, ist das Bestehen eines Streikverbots erforderlich. Ein milderer Mittel in der Form, dass ein Streikrecht außerhalb der Dienstzeiten dem Beamten eingeräumt werden könnte, ist zunächst denkbar. Dagegen spricht jedoch, dass die Beamten risikolos streiken könnten bei gleichzeitiger Arbeitsplatzsicherheit. Dies vermag nicht zu überzeugen.

Ausbaufähig sind die Ausführungen des BVerfG hinsichtlich der länderspezifischen Besonderheiten. Es geht nicht deutlich hervor, inwiefern sich das deutsche und türkische Beamtensystem unterscheiden.

Im Ergebnis ist dem BVerfG zuzustimmen, dass das Streikverbot ein fundamentales Strukturprinzip ist, deren Veränderung die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Ordnung des Berufsbeamtentums in Frage stellen würde.⁴⁸ Den Beamten steht auch weiterhin die Möglichkeit offen, eine angemessene Alimentation auf dem Klageweg durchzusetzen.⁴⁹ Dass die Betroffenen den EGMR in Straßburg anrufen, ist zu erwarten. Ob dieser das Streikverbot deutscher Beamten bestätigt, bleibt abzuwarten.

⁴² BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1133 f.).

⁴³ BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1136).

⁴⁴ BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1136).

⁴⁵ BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1136).

⁴⁶ Das Streikrecht nach Art. 28 EUGrCh ist hier nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 EUGrCh nicht anwendbar, weil das kollektive Arbeitsrecht nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.

⁴⁷ BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1130).

⁴⁸ BVerfG, NVwZ 2018, 1121 (1129).

⁴⁹ BVerfG, NJW 2015, 1935 (1935).

Bearbeitet von Maxi Heller, Greifswald*

Klausur im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Sachverhalt

Der umtriebige Pierre Fischer (F) hat eine neue Idee. Er will seine Heimatstadt Greifswald (G) um eine neue Kindertagesstätte bereichern. Dazu erwirbt er ein unbebautes Wiesengrundstück in einem unbeplanten Bereich in Sichtweite von Wohnhausreihen mit Gärten (Norden und Südosten), Kleingärten (Nordosten) und einer Bahnstrecke (von Westen bis Süden). Dort will F die Kita bauen. Die Erschließung zur nahegelegenen Pestalozzistraße

soll mittels eines Wegerechts erfolgen. Der Wiesengrund wird bisher zur Heuproduktion sowie als Aufenthalts-

* Stud. jur. Maxi Heller studiert im 9. Fachsemester Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Die Klausur wurde im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Wintersemester 2017/2018 am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht (Prof. Dr. Heinrich Lang, Dipl. Sozialpäd.) gestellt und mit 14 Punkten bewertet. Die kursiven Anmerkungen in eckigen Klammern stammen vom Korrekturassistenten, soweit nicht anders angegeben